

# Pressemitteilung Verwaltungsgericht Koblenz

10.07.2013

VG Koblenz: Bopparder Bürgermeister darf ernannt werden

Am 4. November 2012 fand in Boppard die Bürgermeisterwahl statt, die der amtierende Bürgermeister gewann. Allerdings erklärte das Verwaltungsgericht Koblenz auf Antrag zweier Bopparder Einwohner mit Urteil vom 2. Juli 2012 (1 K 63/13.KO) die Wahl für ungültig (vgl. Presseerklärung des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 22/2013). Die Rechtsmittelfrist gegen diese Entscheidung ist noch nicht abgelaufen. Da dem Amtsinhaber am 15. Juli 2013 die Ernennungsurkunde ausgehändigt werden soll, baten die beiden Einwohner, um dies zu verhindern, beim Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Es gäbe keinen Grund, so die Koblenzer Richter, für eine solche gerichtliche Anordnung. Sie sei nicht zur Wahrung des Wahlrechts der beiden Bopparder Bürger geboten. Für diese Bewertung sei unerheblich, ob das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz zur Wirksamkeit der Bürgermeisterwahl in Rechtskraft erwachsen werde. Nach den beamtenrechtlichen Regelungen sei die Ernennung eines Wahlbeamten, bspw. eines in Urwahl gewählten Bürgermeisters, als von Anfang an nichtig anzusehen, wenn die Wahl im Nachhinein rechtskräftig für unwirksam erklärt werde. Zwar sei nach einer Regelung des Beamtenstatusgesetzes hierfür auf den „Zeitpunkt der Ernennung“ abzustellen. Diese Vorschrift könne aber nicht so ausgelegt werden, dass ein Wahlbeamter trotz einer erfolgreichen Wahlanfechtung in seinem Amt verbleibe. Gegen ein solches Verständnis sprächen vor allem die Entstehungsgeschichte und die Systematik der einschlägigen Vorschriften, die auch die demokratische Wirkung einer Wahl betonten, von deren Wirksamkeit grundsätzlich bis zu einer unanfechtbaren Feststellung des Gegenteils auszugehen sei. Angesichts dessen habe die geplante Ernennung des Bopparder Bürgermeisters für das Wahlrecht der beiden Einwohner keine Folgen, die nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten, falls sie mit ihrer Wahlanfechtung endgültig obsiegten.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz einlegen.

(Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 10. Juli 2013, 1 L 674/13.KO)